Verein der Zuckerindustrie e. V.

Berlin, 14. August 2025
LB/Ga

S t e l l u n g n a h m e

zu den überarbeiteten Referentenentwürfen des BMUV zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Wasserrechtliche Regeln)

I. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zum Referentenentwurf des WHG möchten wir folgende Anmerkungen machen:

1. § 57 Abs. 3 2. HS WHG n.F.:

„[…] dabei gelten die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung als im Einleitungsbescheid festgesetzt."

Die Anforderung ist bereits im heutigen WHG in Abs 4. enthalten und soll nun in den Abs. 3 n.F. verschoben werden.

Die Anhänge der Abwasserverordnung sind so konstruiert, dass dort festgelegt wird, welche der dort aufgeführten Anforderungen Emissionsgrenzwerte sind. In den BVT-Schlussfolgerungen bestehen im Einzelfall branchenspezifische Sonderregeln. Für die FDM-BATC (Best Available Techniques Conclusions for Food, Drink and Milk Industries) sind diese im Anhang 3 so umgesetzt, dass für die gesamte Lebensmittelindustrie allgemeingültige Emissionsgrenzwerte festgelegt sind. Die branchenspezifischen Sonderregeln, wurden so umgesetzt, dass eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, in der höhere Werte zugelassen werden, z. B. für CSB, TOC, Nges und TNb, gemäß Anhang 3 der Abwasserverordnung.
Bereits die heutige Regelung in § 57 Abs. 4 WHG führt daher dazu, dass Betreiber im Einzelfall in eine Situation geraten, in der sie die Emissionsgrenzwerte nicht einhalten – und damit einen Rechtsverstoß begehen – obwohl die Rechtsverordnung höhere – für den Einzelfall passende – Emissionsgrenzwerte zulässt. Der heutige § 57 Abs. 4 WHG gibt der zuständigen Behörde zumindest die Möglichkeit zur Fristverlängerung. Damit kann (und das ist auch die gelebte Praxis) die Behörde verhindern, dass ein Rechtsverstoß durch den Betreiber erfolgt, während die im Einzelfall benötigen höheren Emissionsgrenzwerte ermittelt werden, die dann im Einleitbescheid festgeschrieben werden.

§ 57 Abs. 3 WHG n.F. sieht das Instrument der Fristverlängerung nicht mehr vor.

10117 Berlin · Friedrichstraße 70 · Telefon: 030/2061895-0 · Telefax: 030/2061895-90
E-Mail: ricke-herbig@zuckerverbaende.de · Internet: www.zuckerverbaende.de

Die Art der Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die aus den BVT-Schlussfolgerungen abgeleitet werden, führt dazu, dass sich für die betroffenen Betreiber ein Rechtsverstoß ergeben kann, den nur die Behörde heilen kann.

<u>Änderungsvorschlag:</u> Es wird daher vorgeschlagen, die Ergänzung durch § 57 Abs. 3 2. HS WHG zu streichen.

2. § 61d Abs. 2 WHG n.F.:

*„**Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer***

(2) Sollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Emissionsgrenzwerte unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden, so bewertet die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsgrenzwerte auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Einleitung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.“

Der untere Wert der in den BVT-Schlussfolgerungen (BATC) festgelegten Emissionsbandbreite (AEL) stellt bereits den niedrigsten Wert dar, der unter Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) technisch zuverlässig eingehalten werden kann. Emissionsgrenzwerte unterhalb dieses Wertes gelten damit als nicht BVT-konform, da ihre Einhaltung technisch nicht sichergestellt werden kann. Die AEL-Bandbreiten im FDM-BATC wurden bewusst so bemessen, dass sie nicht von allen bestehenden Anlagen eingehalten werden können – Ziel ist eine differenzierte Anwendung je nach Anlagenzustand, aber keine generelle Unterschreitung. Die in Absatz 2 geforderte Bewertung und Überwachung bei Unterschreitung der AEL-Bandbreiten läuft diesem Grundprinzip zuwider und schafft ein rechtlich und technisch nicht tragfähiges Instrument.

BAT-associated emission levels (BAT-AELs) for direct emissions to a receiving water body

Parameter	BAT-AEL (1) (2) (daily average)
Chemical oxygen demand (COD) (3) (4)	25-100 mg/l (5)
Total suspended solids (TSS)	4-50 mg/l (6)
Total nitrogen (TN)	2-20 mg/l (7) (8)
Total phosphorus (TP)	0,2-2 mg/l (9)

<u>Änderungsvorschlag:</u> Abs. 2 des § 61d WHG n.F. sollte daher gestrichen werden.

3. § 61c Abs. 4 S. 1 WHG:

„(4) Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde, kann

in der Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 bestimmt werden, dass die zuständige Behörde abweichend von Absatz 2 in der Erlaubnis für die jeweilige Einleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen kann, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Die Norm stellt eine Verordnungsermächtigung an die Bunderegierung dar, den rechtlichen Rahmen zu regeln, innerhalb welchem die Behörde höhere Grenzwerte festlegen kann, wenn BAT-Grenzwerte im Einzelfall unverhältnismäßig teuer umzusetzen wären. Problematisch ist, dass die Norm als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, das heißt, die Behörde im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 61c Abs. 4 WHG i.V.m. der jeweiligen Norm der AbwV nicht dazu verpflichtet wird, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Änderungsvorschlag: Die Norm sollte die Behörde dazu verpflichten, im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 61c Abs. 4 WHG eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, soweit sie sich dabei im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der jeweiligen Verordnungsvorschrift hält.

Formulierungsvorschlag: „(4) Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde, kann in der Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 bestimmt werden, dass die zuständige Behörde […] weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen ~~kann~~ soll, […].“

4. § 61g WHG:

„Einleiten von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen

(1) Für das Einleiten von Abwasser nach § 61a Satz 1 in eine öffentliche oder private Abwasseranlage gelten über die §§ 58, 59 hinaus die Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 5. § 59 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass durch die vertraglichen Regelungen auch die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 sicher zu stellen ist. § 59 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass es auch im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 auswirken können, einer erneuten Freistellung bedarf.

(2) Für die Festlegung von Anforderungen an Indirekteinleitungen nach Absatz 1 Satz 1, die sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergeben, gelten unbeschadet der Sätze 2 und 3 die Vorschriften über Direkteinleitungen nach § 61c Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 5 und Absatz 4 bis 6 sowie nach § 61d entsprechend. Behördliche Festlegungen nach diesen Vorschriften werden nur für genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und im Rahmen der Genehmigung getroffen. Anstelle von behördlichen Festlegungen nach diesen Vorschriften kann für Indirekteinleitungen in eine private Abwasseranlage auch durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der Abwasseranlage und

dem Indirekteinleiter sichergestellt werden, dass die jeweiligen Anforderungen eingehalten werden; in diesem Fall bedarf es einer Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1."
Gemäß § 61g Abs. 1 WHG gelten die Anforderungen der Abs. 2 bis 5 auch für Indirekteinleitungen. Gemäß Abs. 2 gelten für Indirektableitungen auch die „Vorschriften über Direkteinleitungen nach § 61c Abs. 2, Abs. 3 S. 1 u. 5 u. Abs. 4 bis 6 sowie nach § 61d entsprechend. § 61c Abs. 2 WHG legt fest, das an der Einleitstelle die strengst mögliche Festlegung der BAT AEL erfolgen muss**.**

Änderungsvorschlag: Hier bedarf es der Klarstellung, dass sich dies – zumindest in den Fällen in denen sich die BAT-AELs explizit auf **Direkteinleiter in Gewässer** beziehen (siehe zB FDM-BATC und Anhang 3 AbwV) – auf den Ablauf der (aufnehmenden) Kläranlage bezieht und nicht an die Übergabestelle des (Roh-)Abwassers zur Behandlung.

II. Abwasserverordnung

Zum Referentenentwurf der Abwasserverordnung (AbwV) möchten wir folgende Anmerkungen machen:

1. Titel und § 1 AbwV n.F.:

„***Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser ~~in Gewässer~~ (Abwasserverordnung - AbwV)***

§ 1 Anwendungsbereich
(1) Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser ~~in Gewässer~~ aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen."

Der Passus „in Gewässer" wurde sowohl im Titel als auch in § 1 Abs. 1 AbwV n.F. gestrichen. Nach diesseitiger Auffassung gelten damit die Anforderungen in den Anhängen auch für Indirekteinleitungen, sofern nicht explizit ausgewiesen ist, dass diese für die „Einleitung in Gewässer gelten sollen. Hierdurch ist nicht sichergestellt, dass dies keine Auswirkungen auf die Wiederverwendung oder -Verwertung von Abwasser als Verregnungswasser in der Landwirtschaft hat.

Änderungsvorschlag: Es wird daher vorgeschlagen, aus Klarstellungsgründen den Passus „in Gewässer" in Titel und § 1 Abs. 1 AbwV wieder aufzunehmen.

2. § 4 Abs. 3 AbwV n.F.:

„§ 4 Analyse- und Messverfahren; Anforderungen an Laboratorien
[…]

(3) Die Laboratorien, die Analysen- und Messverfahren für die Einleitung von Abwasser aus Anlagen nach § 1 Absatz 3 der Industrieklläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung durchführen, haben ein Qualitätsmanagementsystem im Einklang mit der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 anzuwenden.“

Die Anforderungen konkretisiert Artikel 16 Absatz 3 der IED, wonach die Qualitätskontrolle der Überwachung durch Labore auf der Grundlage von CEN-Normen erfolgen soll, oder, sofern diese nicht verfügbar sind, auf Basis von ISO-, nationalen oder anderen internationalen Normen, die eine vergleichbare wissenschaftliche Qualität der Daten sicherstellen.

Es ist zu beachten, dass Betriebslabore, die heute regelmäßig die Einleitungsüberwachung vornehmen, in der Regel nicht nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind. Die aktuelle Auslegung von Artikel 16 Absatz 3 IED greift daher zu weit, da sie praktisch eine umfassende Akkreditierungspflicht suggeriert.

Änderungsvorschlag: Es bedarf daher einer „offenen“ Regelung analog Artikel 16 (3) der IED. Es ist eine sprachliche Präzisierung notwendig, welche die Anforderungen aus der IED umsetzt, ohne den betrieblichen Aufwand unverhältnismäßig zu erhöhen.

Formulierungsvorschlag: „Die Qualitätskontrolle durch Labore, die die Überwachung durchführen, erfolgt auf der Grundlage von CEN-Normen oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, nach ISO-, nationalen oder anderen internationalen Normen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität erhoben werden.“

= = =